

Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (vom 15. Dezember 2000)

Der kantonale Kirchenvorstand,
gestützt auf § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege
der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 15. September 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- ¹ Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden, sowie für die Rechtspflege, soweit nicht durch übergeordnetes Recht oder durch besondere Erlasse der Kantonalkirche eine abweichende Regelung gilt.
- ² Für die Kostenbefreiung, Grundsätze der Kostenaufgabe, Kostenvorschusspflicht, Zahlung einer Parteientschädigung, unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung, sowie Verjährung der Kosten, wird auf die Vorschriften in §§ 65 - 71 des Gesetzes über die Rechtspflege der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz verwiesen.

§ 2

- ¹ Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Gebührenordnung oder in einem andern Erlass vorgesehen sind.
- ² Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 5'000.-- erhoben werden.
- ³ Die Behörde kann die Gebühren und Barauslagen erlassen.

§ 3

- ¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Ansätzen dieser Gebührenordnung festzusetzen.
- ² Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 150.-- für die Stunde nicht überschritten werden.
- ³ Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

§ 4

Die Barauslagen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen.

§ 5

- ¹ Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.
- ² Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

- ¹ Verwaltungsgebühren von Organen der Kantonalkirche fallen in die Kasse der Kantonalkirche.
- ² Verwaltungsgebühren von Organen der Kirchgemeinden fallen in Kasse der entsprechenden Kirchgemeinde, sofern die Kirchgemeinde keine andere Regelung getroffen hat.
- ³ Gerichtsgebühren der Rekurskommission fallen in die Kasse der Rekurskommission.
- ⁴ Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1'000.-- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7

- ¹ Die Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.
- ² Der Gebührenpflichtige kann gegen Vergütung eine detaillierte Abrechnung verlangen.

§ 8

- ¹ Die Kostenrechnung ist mit der Hauptsache anfechtbar. Sie ist durch Beschwerde auch für sich allein anfechtbar.
- ² Verlangt der Gebührenpflichtige innert zehn Tagen eine detaillierte Abrechnung im Sinne von § 7 Abs. 2, so beginnt die Beschwerdefrist für die Anfechtung der Gebühr erst mit deren Zustellung zu laufen.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10 Kanzleigebühen

- ¹ Es werden folgende Kanzleigebühen erhoben:

a) Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden, je angefangene Seite	Fr. 12.--
b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr. 1.--
für die weiteren Kopien, je Seite	Fr. 0.30
c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben	Fr. 6.-- bis 20.--
d) Zustellgebühr inklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen	Fr. 20.-- bis 60.--
- ² Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.-- bis Fr. 200.--.
- ³ Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11 Dienstleistungen, Auskünfte

Für Dienstleistungen und Auskünfte, die überwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann eine Gebühr im Rahmen von § 3 Abs. 2 erhoben werden. Ausgenommen sind Behörden und Amtsstellen.

§ 12 Entschädigungen an Zeugen

¹ Zeugen, die einen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 20.-- bis Fr. 150.-- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.-- bis Fr. 300.--.

² Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.

³ Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 13 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 14 Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Sachverständige und Übersetzer darf nötigenfalls eine angemessene Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung belastet werden. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Verwaltung

§ 15 Kirchgemeinden und Organe der Kirchgemeinden

Die Gebühr für den Erlass von amtlichen Verfügungen und die Behandlung anderer Geschäfte beträgt Fr. 50.-- bis 5'000.--.

§ 16 Kantonaler Kirchenvorstand, Ressortchefs und Sekretariat des Kantonskirchenrates

Die Gebühr für den Erlass von amtlichen Verfügungen und die Behandlung anderer Geschäfte beträgt Fr. 50.-- bis 10'000.--.

§ 17 Rekurskommission

¹ Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Hauptsache entschieden wird, beträgt Fr. 60.-- bis 700.--.

² Die Gebühr für einen Einzelrichterentscheid beträgt Fr. 60.-- bis 2'000.--.

³ Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision beträgt Fr. 100.-- bis 7'000.--.

⁴ Die Gebühr für die Behandlung und den Entscheid einer Klage beträgt Fr. 100.-- bis 20'000.--.

⁵ Die Gebühr für die Erläuterung eines Entscheides beträgt Fr. 40.-- bis 500.--.

⁶ Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerdeführung von allgemeinem öffentlichen Interesse war.

IV. Schlussbestimmung

§ 18

- ¹ Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.
² Der kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des kantonalen Kirchenvorstandes

Der Präsident:
Hans Iten

Der Sekretär:
Linus Bruhin